

Richtlinie zur Förderung von Stecker-Solaranlagen der Stadt Leimen



Der Gemeinderat der Stadt Leimen hat eine Förderung von Stecker-Solaranlagen bis zum Ende dieses Jahres beschlossen. Hierfür wird ein Budget in Höhe von 75.000 Euro bereitgestellt. Dieses bereitgestellte Budget wird für die Gewährleistung von Zuschüssen gemäß nachfolgender Förderrichtlinie der Stadt Leimen eingesetzt.

1. Zuwendungszweck

Mit der Förderung von Stecker-Solaranlagen bietet die Stadt Leimen einen finanziellen Anreiz zum Ausbau von Solarenergie. Dies bietet für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Leimen die synergetischen Möglichkeiten ihre laufenden Stromkosten zu senken sowie gleichzeitig einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

Über die Förderanträge wird auf der Grundlage dieser Richtlinie und im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel entschieden.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Installierung von Stecker-Solaranlagen. Gemäß der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg werden darunter Solarmodule mit bis zu 600 Watt Leistung (Abgabeleistung des Wechselrichters) und einem Wechselrichter verstanden, die an einen Stromkreis angeschlossen werden.

Die Förderhöhe beträgt 150 Euro je Anlage und erfolgt in Form eines Zuschusses.

Ein Förderantrag wird nur bewilligt, sofern der Kauf der Stecker-Solaranlage nach dem Inkrafttreten der Förderrichtlinie von Stecker-Solaranlagen der Stadt Leimen erfolgt ist.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche Personen des privaten Rechts, welche Vermieter, Mieter oder Eigentümer eines Hauses oder einer Wohnung im Gemarkungsgebiet der Stadt Leimen sind.



4. Förderungsvoraussetzung

- Je Wohneinheit ist nur eine Stecker-Solaranlage förderfähig.
- Je Antragssteller kann nur eine Förderung für eine Stecker-Solaranlage beantragt werden.
- Finanzielle Mittel müssen im Antragsjahr noch ausreichend zur Verfügung stehen.
- Bei denkmalgeschützten Gebäuden ist ein Nachweis einer denkmalrechtlichen Genehmigung zu erbringen.
- Bei Mietobjekten ist eine Einbauerlaubnis der Vermieterin/des Vermieters einzuholen
- Eine Förderung durch weitere Fördermittelgeber (z.B. KfW, Bafa, Land Baden-Württemberg) schließt eine Förderung seitens der Stadt Leimen aus.
- Es werden nur Anlagen mit einer Nennleistung von max. 600 Watt (Abgabeleistung des Wechselrichters von 600 Watt) gefördert, die über einen Nachweis über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit verfügen (z. B. TÜV geprüft, CE-Kennzeichnung, DGS-Sicherheitsstandard, Netzanschlussnorm VDE-AR-N 4105 „Erzeugungsanlage am Niederspannungsnetz“).



5. Antragsverfahren- und Bewilligungsverfahren

Der Antrag ist online unter www.Leimen.de abrufbar. Sollte dies aus technischen Gründen nicht möglich sein, ist ein Vordruck für einen schriftlichen Antrag im Rathaus erhältlich.

Der Antrag ist ausgefüllt und unterschrieben mit den erforderlichen Unterlagen postalisch oder in digitaler Form mit der Betreffzeile „Steckersolarförderung“ bei der Stadtverwaltung Leimen einzureichen:

Stadtverwaltung Leimen
Bauamt
Abteilung Liegenschaften/Energie
z.H. Herr Wurmbach
Rathausstraße 1-3
69181 Leimen

Magnus.wurmbach@leimen.de

Die Stadt Leimen entscheidet über die vorliegenden Anträge in der Reihenfolge des Antragseinganges (Datum des Posteingangsstempels, Datum der E-mail), im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel und unter Anwendung dieser Richtlinie. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

6. Verwendungsnachweis

Mit dem Förderantrag müssen folgende Unterlagen eingereicht werden:

- Rechnungskopie über die angeschaffte Stecker-Solaranlage (Der Kauf der Anlage muss nach dem 03. März 2023 erfolgt sein)
- Foto der installierten Anlage
- Nachweis über die Anmeldung im Marktstammregister der Bundesnetzagentur
- Nachweis über die Anmeldung beim Netzbetreiber (Anhang B)
- Nachweis über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit
- Ggf. denkmalrechtliche Genehmigung
- Ggf. Einbauerlaubnis der Vermieterin/des Vermieters



7. Auszahlung der Fördermittel

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt, nach Prüfung der gemäß der Richtlinie unter „6. Verwendungsnachweis“ vorzulegenden Unterlagen, per Banküberweisung.

Eine Zusage der Förderung erfolgt unter Vorbehalt der Genehmigung des Haushalts der Stadt Leimen.

8. Rückförderung des Zuschusses

Die Stadt Leimen behält sich vor den Zuschuss zurückzufordern, wenn nachträglich Änderungen oder Tatsachen bekannt werden, die einer Förderung entgegenstehen. Insbesondere wenn bei der Antragstellung unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht worden sind oder gegen die Förderrichtlinie verstoßen wird.

9. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 03.03.2023 in Kraft und endet am 31.12.2023.

10. Weiterführende Informationen zu Stecker-Solaranlagen

Die Bestimmungen der Förderrichtlinie können sich jederzeit ändern.

Sofern sich gesetzliche Änderungen auf die Richtlinie zur Förderung von Stecker-Solaranlagen der Stadt Leimen auswirken, wird die Stadt Leimen über die Änderungen der Förderung von Solar-Steckeranlagen in der Stadt Leimen über die Internetseite der Stadt Leimen informieren. Antragssteller müssen sich über eventuelle Änderungen der Förderrichtlinie selbst informieren. Die Stadt Leimen übernimmt keine Beratungsleistungen in Bezug auf Stecker-Solaranlagen.

Weiterführende Informationen zu Stecker-Solaranlagen finden Sie im Anhang A „Weiterführende Informationen zu Stecker-Solaranlagen“ oder unter der Homepage der Stadt Leimen.